**Zeitschrift:** Die Berner Woche

**Band:** 31 (1941)

Heft: 3

**Rubrik:** Götti Hannes weiss Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Götti Hannes weiss Rat

Ratgeber für die Leser der "Berner Woche"

Diese Seite steht den Lesern der Berner Woche für Auskunft und Rat in allen Geschäfts-, Rechts-, Familien- und Lebensfragen unent-geltlich zur Verfügung. Wer direkte schriftliche Auskunft wünscht, lege der Frage das Rückporto bei.

Frage 35: Ein Witwer mit erwachsenen und verheirateten Kindern verehelicht fich zum zweiten Mal. Wie fteben nun im Falle des Ablebens des Chemannes die Erbverhältniffe für die Frau aus zweiter Che?

Antwort: Die Chefrau ist nebst den Kindern zu einem Biertel erberechtigt, sowie an dem gemeinsam mit dem Chegatten erworbenen Bermögen (Mobiliar, Geschenke usm.).

Frage 36: Was versteht man unter Urheberrecht?

Antwort: Das Urheberrecht, das international geregelt ift, ichütt die Urheber oder Berfaffer von Schriftmerten (Auffäte, Romane, Novellen, Schauspiele usw.), Werke der Tonkunst (Märsche, Balzer, Musikstücke überhaupt), der Bildhauerkunft (Plastiken), der Kunstmalerei, der Photographie, des Filmwe= fens usw. vor unberechtigter Wiedergabe oder Migbrauch. Sogar Auffage und Berichte in Zeitungen find geschütt. Damit will man dem Urheber oder Verfasser eines Werkes seinen Lohn sichern, wie man etwa einem Erfinder seine Erfindung schütt, nur um einen Bergleich zu geben. Ohne diefen Schutz wäre Schriftstellerei, Malerei, Bildhauerei, Musiksat usw. eine brotlose Sache und die ganze Kultur hätte keinen so hohen Stand erreicht. Als Grundlage des geltenden Urheberrechtes gilt die "Berner übereinkunft" jum Schute von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 nebst Zusatprotokoll vom 20. Märg 1914, welcher gleich 24 Staaten und feither über ein Dukend weitere Staaten beigetreten sind.

Frage 37: Ift die Boft eigentlich für verlorengegangene oder beidädigte Sendungen haftbar?

Antwort: Das Postverkehrsgeset bestimmt, daß die Post haftet für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen, so= fern der Nachweis erbracht ist, daß der Fehler bei der Post ist. Die Haftung wird abgelehnt für unzweckmäßige Verpackung von Sendungen oder falfche Deflarierung, 3. B. Geldsendungen in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefen ohne Wertangabe. Die haftung ift genau umschrieben und kann die bezüg= liche Postordnung auf jedem Postburo eingesehen werden.

Frage 38: Wie fann man Paniermehl felbft herftellen?

Antwort: Man sammelt Brotreste, trodnet diese auf dem Dfen oder im Bachofen und zerkleinert fie dann zu Mehl, das schon gebrauchsfertig ift.

Frage 39: Befteht nicht ein Unftandsbuch, genannt "Anig-

ge", für unsere schweizerischen Berhältnisse?

Antwort: Unter dem Pseudonym Vinzenz Caviezel hat Adolf Guggenbühl bereits vor einigen Jahren im Schweizer= ipiegel-Berlag Zürich ein Büchlein "Der schweizerische Knigge, ein Brevier für zeitgemäße Umgangsformen" herausgegeben, das in kurzweiligem Plauderton die bei uns üblichen Anftands= regeln beim Grüßen, Borftellen, bei Besuchen und Einladungen, in der Kleidung und bei Zeremonien lehrt.

Frage 40: Wie bringt man Kaffeefleden aus Beißzeug? Antwort: Auswaschen mit Seifenwasser, bei älteren Milch= taffeefleden querft mit Glygerin aufweichen, dann mit Stärtemehl oder Magnesia bestreuen.

Frage 41: Wie steht eigentlich das Fürstentum Liechtenstein dur Schweiz?

Antwort: Es ist erstaunlich, daß wohl sehr viele Berner von der Stellung des Fürstentums Liechtenstein zur Schweiz feine große Ahnung haben. Das faum 30,000 Einwohner zählende Ländchen als eines der wenigen noch bestehenden Monarchien in Europa ift durch zahlreiche wirtschaftspolitische Verträge mit der Schweiz verbunden, ift aber daneben ein vollständig souveräner Staat. Post, Telefon, Boll und noch andere 3meige find an die Schweiz angeschloffen. Überdies haben eine Reihe schweizerischer Besetze auch in Liechtenftein Gultigkeit.

Warum verbrennt die Saut nicht unter dem Beigkissen?

Das elektrische Bügeleisen ist eingeschaltet. Im Zimmer nebenan läutet das Telephon. Rasch springt die Hausfrau hin. Belche überraschung, es ist die von der Reise zurückgekehrte Freundin. Alles wird vergeffen und nach einer halben Stunde etwa riecht es sehr unangenehm aus dem Nebenzimmer. Das Bügeleisen hat allein "weiter gebügelt", bis der dunne Stoff, die dicke Unterlage und etwas Bügelbrett verbrannt find. Wieso nun verbrennen folche Stoffe unter dem Bügeleisen und warum verbrennt die haut nicht unter einem heiztiffen, das doch ftundenlang eingeschaltet ift?

Auch das Heizkiffen — prinzipiell gesagt — darf eine beftimmte Sochsttemperatur niemals überschreiten. Nun hat aber der Heizkissengebraucher weder Zeit noch Luft, ständig die Temperatur zu prüfen. Das geruhsame Wärmen würde dadurch sehr unliebsam gestört werden. Ift auch gar nicht notwendig! Dafür ist der Temperaturregler da. Probat arbeitet er automatisch und schaltet einfach nach einer gewissen Einschaltdauer aus, sobald die Temperatur erreicht ist.

# Im Winter

libra mesan

ar region in

Von Gottlieb Jakob Kuhn (1775-1849)

Es schneit doch hüt e ganze Tag, U d'Bnse blast o sövel räß! 'S ift doch gwuß e gueti Sach, Wer jet e warmi Chappe het.

Gott Lob u Dank!

intro sing Dert geit der Beng. Du arme Ma! Bist ja-n-i mährli halber blutt, U Whb u Chind verfrure schier. Doch treit er Holz u Raspe hei.

Gott Lob u Dank!

Die arme Bogeli! Kur awuß Si bei jet zvollem bosi 3nt. Doch oppe forget Gott derfür, Mangs Beerli finde fi im Zuun.

Gott Lob u Dank!

Es feistret nadisch scho für guet. Im Schnee ift z'Macht nit dummlig z'gab; U bfunders de im whte Feld. Doch dert schnnt Liecht i-n-üsem Dorf.

Gott Lob u Dank!